

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 22.09.2022

Beschluss-Nr.: 314-(VII.)/2022

Gegenstand der Vorlage:
Beschluss der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht des Fördergebietes „Altstadt“ im Rahmen des Förderprogrammes „Lebendige Zentren“

Gesetzliche Grundlage:

§ 149 BauGB i.V.m. Abschnitt A Absatz 5 Buchstabe d) Städtebauförderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt und Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2021

Begründung:

Mit der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2021 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder vom 18.12.2020 und 29.03.2021 wurden die Städtebaufördermittel für die nachfolgend genannten Förderprogramme festgeschrieben:

1. Lebendige Zentren,
2. Sozialer Zusammenhalt und
3. Wachstum und nachhaltige Erneuerung.

Die bisherigen Förderprogramme werden in diese Förderprogramme überführt. Für den Stadtteil Altstadt, für welchen bisher Förderungen über die Programme Stadtumbau Ost und Aktive Stadt- und Ortsteilzentren möglich waren, werden zukünftig nur Maßnahmen im Programm Lebendige Zentren beantragt werden können.

Das Programm Lebendige Zentren dient zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt. Ziel ist ihre Entwicklung zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Im Programm Lebendige Zentren sind laut Verwaltungsvereinbarung folgende Maßnahmen förderfähig:

- bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u.a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,
- Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume), Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Verbesserung der städtischen Mobilität einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung,
- Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften.

Zur Gewährung von Zuwendungen zur Städtebauförderung wurde in den Städtebauförderrichtlinien (StäBauFRL) vom 20.09.2021 unter Abschnitt A Abs. 5 Buchstabe d) als Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung festgelegt, dass die Gemeinde eine Kosten- und Finanzierungsübersicht nach dem Stand der Planung analog § 149 BauGB aufzustellen hat.

Der Sinn und Zweck der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ) besteht darin, einen Überblick über vergangene, gegenwärtige und zukünftige Einzelmaßnahmen unter Angabe sämtlicher Kosten, deren Finanzierung und des Durchführungszeitraumes der jeweiligen Einzelmaßnahme zu geben. Die bisherige GKFÜ wurde um die Maßnahmen aus dem im Jahr 2022 neu beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) ergänzt.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	13.09.2022	
Bauausschuss	14.09.2022	
Hauptausschuss	15.09.2022	
Stadtrat	22.09.2022	

Anlagen:

Anlage 1: GKFÜ Fördergebiet „Altstadt“

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht des Fördergebietes „Altstadt“ im Rahmen des Förderprogrammes „Lebendige Zentren“.

**Hieber
Bürgermeister**